

Information für Bieter zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung ist rechtzeitig, ca. 1 Woche vor dem Termin beim Amtsgericht **Charlottenburg** ausschließlich auf das Konto der

Kosteneinzugsstelle der Justiz Berlin

Postbank Berlin

IBAN (Internationale Notation) : DE 94 1001 0010 0099 280 106

unter folgender Bezeichnung zu überweisen:

CH 70 K Aktenzeichen Sicherheitsleistung für *Name des Bieters*.

Die Sicherheitsleistung beträgt regelmäßig 10 % des Verkehrswertes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Einzahlung im Versteigerungstermin erbracht sein muss. Der Nachweis wird von der Kosteneinzugsstelle der Justiz Berlin direkt dem Amtsgericht übermittelt.

Wird die Sicherheitsleistung nicht benötigt, erfolgt die Rückzahlung ca. 1 Woche nach dem Termin.

Information zur Sicherheitsleistung bei Überweisung aus dem Ausland !

Die Sicherheitsleistung ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor dem Termin beim Amtsgericht Charlottenburg ausschließlich auf das Konto der

Kosteneinzugsstelle der Justiz Berlin

Postbank Berlin

IBAN (Internationale Notation) : DE 94 1001 0010 0099 280 106

BIC (Internationaler Bankcode) : PBNKDEFF

unter folgender Bezeichnung zu überweisen:

CH 70 K Aktenzeichen Sicherheitsleistung für *Name des Bieters*.

Weitere Hinweise zur Sicherheitsleistung:

Durch eine Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes ist seit dem 16. Februar 2007 eine bare Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungsverfahren nicht mehr zulässig.

Anstelle einer rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin vorzunehmenden

Überweisung auf das vorstehende Konto der Gerichtskasse

kann die Sicherheitsleistung gemäß § 69 ZVG auch im Termin wie folgt geleistet werden:

durch Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks

Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein. Sie müssen von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und in Deutschland zahlbar sein.

oder Bankbürgschaft

Die Bürgschaft muss unbefristet, unbedingt und selbstschuldnerisch sein und ebenfalls von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank stammen.